

Großwartenberg Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus vierteljährlich 60 Mk. — Der Preis ist freibleibend.

Anzeigenpreis: die 4gespaltene Zeile oder deren Raum 5.— Mk; Reklamezeilen: 10.— Mark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen früh.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 102

Sonnabend, den 23. Dezember

1922

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Unterverteilungslisten.

Diejenigen Herren Gemeindevorsteher, die mit der Einreichung der Unterverteilungsliste aufgrund des ermäßigten Gemeindefolls noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, dieselbe nunmehr bis spätestens 30. Dezember cr. hierher einzureichen. Bis zu diesem Tage muß die Hälfte des zweiten Drittels der Umlage geliefert sein. Es kann alsdann nur anhand dieser Unterverteilungsliste festgestellt werden, welche Landwirte noch mit der Lieferung im Rückstande sind, damit bei diesen alsbald zu Zwangsmassnahmen geschritten werden kann. In den Gemeinden, die trotz dieser Aufforderung die Verteilungsliste nicht rechtzeitig eingereicht haben, werden die Zahlen der Verteilungsliste des ursprünglichen Solls als maßgebend für die Ablieferung der Hälfte des zweiten Drittels zugrundegelegt. Die notwendigen Beschlagnahmen werden alsdann aufgrund der ersten Liste erfolgen.

Groß Wartenberg, den 21. Dezember 1922.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Kreisgetreidestelle.

Der Herr Regierungspräsident hat auf Grund des § 105 e der Gewerbeordnung unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs genehmigt, daß in den Barbier- und Frisörgeschäften gewerbliche Arbeiter (Gehilfen, Lehrlinge, Hilfsarbeiter) am 24. und 31. d. Mts. bis spätestens 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden dürfen.

Jedem gewerblichen Arbeiter ist um die Mittagszeit eine mindestens einstündige ununterbrochene Ruhezeit zu gewähren. Diejenigen Arbeitnehmer, welche an diesen beiden Sonntagen oder an einem dieser Tage über 2 Uhr nachmittags hinaus beschäftigt werden, sind an dem ersten Weihnachts-

tage bzw. dem Neujahrstage von aller Arbeit freizulassen.

Groß Wartenberg, den 21. Dezember 1922.

Gewerbliche Ausweispapiere der Käufer von Lebensmitteln.

I.

Nach der Verordnung vom 24. Juni 1916 — R. G. Bl. S. 581 — ist der Handel mit Lebens- und Futtermitteln nur solchen Personen gestattet, denen eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt worden ist.

Ausgenommen hiervon sind die im § 1 der Verordnung bezeichneten Fälle, insbesondere

- a. der Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse
- b. Kleinhandelsbetriebe mit unmittelbarem Absatz an Verbraucher (Bei Absatz an Gem. Verwaltungen und Industriebetriebe sind diese nicht als Verbraucher, sondern als Wiederverkäufer anzusehen, auch liegt ein Kleinhandelsbetrieb in diesem Falle nicht vor)

Ferner nach § 10 a. a. O.

- c. der Gewerbebetrieb im Umherziehen.

In allen übrigen Fällen bedarf jeder selbständige Handelstreibende — vergl. unten Ziffer II — der Handelserlaubnis.

In letzter Zeit ist mehrfach festgestellt worden, daß Händler, ohne im Besitz der Handelserlaubnis zu sein, Lebensmittel zum Absatz an Wiederverkäufer lediglich auf Grund einer Legitimationskarte — § 44 a Gewerbeordnung — aufgekauft haben. Bei Ausfertigung der Karten wurde den Antragstellern vielfach seitens der Ortspolizeibehörden erklärt, daß diese zum Warenauslauf genügt. Da die Legitimationskarten keinen Hinweis darauf enthalten, daß es in den vorbezeichneten Fällen noch einer besonderen Handelserlaubnis bedarf, kann es vorkommen, daß dem Angeklagten der Schutz der Irctumsverordnung vom 18. Januar 1917 — R. G. Bl.